

Erbenheimer Zeitung

Amtliches Organ der Gemeinde Erbenheim.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Naß in Erbenheim, Frankfurterstraße Nr. 12a. — Inseraten-Annahmestelle bei W. H. Jäger, Sadgasse 2.

Nr. 75

Samstag, den 26. Juni 1915

8. Jahrgang.

2. Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Bestands-Erhebung unverpönnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter verstanden wird die Verletzung der Befehle —, sowie jedes Vergehen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 1. Juni 1881 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Deutschen Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Verordnungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unverpönnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung: 1. Ungezeichnete und einschließliche Wollabgänge, 2. Gewaschene und farbonierte Wollabgänge, 3. Kammung, 4. Kammlinge, 5. Wollabgänge: a. Fäden, b. Fäden, c. Zugabstände, d. Scherare, e. Woll- und Kammfäden, f. Sonstige Kammerei-Abgänge, g. Sonstige Wollabgänge aus den Kammereien, h. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtige Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 1. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 1. August 1915, und jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorgeschriebenen Muster, an die zuständige Meldebehörde für unverpönnene Wollen (§ 5) an das Wollgewerbeamt der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW., Verlangerte Potsdamerstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915, 12 Uhr nachts, bestehende Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gewerbetreibende, die sich im Besitz von unverpönnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafhalter tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme durch die unterzeichneten Behörden Nr. 1. 3916/2, 15 R. M. A. in Anwendung der Ausführungsbestimmungen Nr. 1. 2501/3, 15 R. M. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

§ 5.

Meldechein.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postämtern 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorstehenden Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldechein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldechein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einreichung desselben sonstige Erklärungen beizufügen.

Bei einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstätte gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebermittlung von Meldecheinen bestimmten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldechein für Schafwolle.“

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeländerten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage im Besitz des Empfängers befindliche Vorräte.

Bei einer Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Die Wollgewerbeämter sind alle Anfragen zu richten, welche die Bestände betreffen. Diese Anfragen müssen mit dem Vermerk „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein. Weiterhin gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbeamtes diesem zu übergeben.

§ 7.
Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1915.

Stellvert. General-Kommando
18. Armee-Korps.

Wird veröffentlicht.

Erbenheim, den 22. Juni 1915.

Der Bürgermeister:
Merten.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend
Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestands-Erhebung
für Militärtuche

(W. I 1/5. 15 R. M. A.).

1. § 3 Abs. 2 Ziffer 1e der Verfügung W. I 1/5. 15 R. M. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren legerhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3 Abs. 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbar Lieferungsverträge mit dem Beschlagnahme-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Beschaffungsamt haben, auf Anforderung vom Wollgewerbeamt Berlin SW. 48, Berl. Seemannstr. Nr. 11, überhandt.

2. Werden Tuche, die mittels des Meldecheins 4 gemeldet sind vom Verkäufer oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Verkäufer oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldecheins 1. Der neue Meldechein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldecheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

3. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr einem Speditur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Speditur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

4. Kurze Längen (Raps), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hoses) ausreichen, unterliegen nicht der Beschlagnahme W. I 1/5. 15 R. M. A.

5. Freigabe beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegswirtschafts-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums.

6. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Beschlagnahme-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Altkanischer Platz 4.

7. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Nachgehend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

8. Amtliche Meldecheine sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postämtern, sondern nur noch bei dem Wollgewerbeamt erhältlich.

9. Ein amtliches Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbeamt zum Preise von 0,50 M. zu beziehen.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1915.

Stellvert. General-Kommando
18. Armee-Korps.

Wird veröffentlicht.

Erbenheim, 18. Juni 1915.

Der Bürgermeister:
Merten.

Wer Brotgetreide verfrachtet versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Graue Kriegswolle

wurde aus den in Belgien und Frankreich beschlagnahmten Beständen auf Veranlassung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums hergestellt. Der von der Regierung vorgeschriebene Preis ist für die neu eingetroffene Sorte 2 das Pfd. M. 5.— Lot 10 Pfg.

Friedrich Exner,

Wiesbaden, Neugasse 16.

Fernspr. 1924.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 27. Juni 1915. 4. Sonntag nach Trinitatis.
Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Text: Apostelgesch. Kap. 4. Vers 1—12. Lieder 2 und 216.
Nachmittags 1 Uhr: Christenlehre für die männliche Jugend. Lied 262.



Streckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte, weiße Haut und blendend schönen Teint; 2 Stück 50 Pf. Überall zu haben.

Allgemeine Ortskrankenkasse II Bierstadt.

Es wird hiermit wiederholt darauf hingewiesen, daß die An- und Abmeldungen zur Kasse innerhalb 3 Tagen auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen haben. Abgesehen von der Bestrafung haben die säumigen Abmelder die Beiträge bis zur erfolgten Abmeldung zu zahlen.

Von Zeit zu Zeit erfolgt eine Kontrolle, ob die im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehenden Personen auch gemeldet sind.

Bierstadt, den 18. Juni 1915.

Die Kassenverwaltung.

Heinrich Brodt Söhne

Installationsgeschäft für
elektrische Licht- und Kraft-Anlagen
Erbenheim

Anruf 1514

Frankfurterstraße 60.

Wir bringen unser Lager in **Bedarfsartikeln** in empfehlende Erinnerung und halten uns bei Bedarf von Neuankäufen und Erweiterungen bestens empfohlen.

Rat und Kostenaufschläge ohne Berechnung und Zwang.

Neueste Typen von größter Sparsamkeit.

Geschäfts-Empfehlung.

Bringe den geehrten Maurermeistern, Einwohnern von Erbenheim u. Umgegend mein Lager in sämtlichen **Baumaterialien**,

wie **Gran- und Schwarzkalk, Zement** der Firma Dyckerhoff & Söhne, Schwemmsteine, Dachpappe, Thonröhren, Sinkkasten und Gussrahmen mit Deckel, Trottoirplatten, vorzüglich geeignet f. Pferdehöfe etc., Kardolineum, Steinkohlen, teer etc. in empfehlende Erinnerung.

Sandstein-Lager, Treppenstufen etc. Auswechselbare Kettenhalter für Kühe und Pferde. Bittum, zum Herstellen von wasserdichtem Zementputz sehr empfehlenswert. Gussiserne Stallfenster in drei verschiedenen Größen.

Günstigste Preise.

Hch. Ehr. Koch I, Erbenheim.

Eisenbahn-Fahrplan.

Gültig ab 1. Mai.

Richtung Wiesbaden:

Erbenheim ab 5.08 5.49 6.47 7.36 9.18 11.34 1.56
4.57 6.44 7.31 (nur Sonn- u. Feiertags) 8.21
9.17 10.27 (nur Sonn- u. Feiertags).

Richtung Niederrhausen:

Erbenheim ab 5.30 6.10 7.36 10.21 12.31 1.56 2.31
(nur Sonn- u. Feiertags) 4.56 7.06 8.02 9.00.

Kleine Chronik.

Adlerraub. Das 5-jährige Stöckchen des Landwirts von Renzing bei Feldkirch, das der Vater mit Pergamenten genommen hatte, wurde von einem geräubt und durch die Luft davongetragen. Man vermutet, daß der Adler in den benachbarten Bergklüften amperdonna haust.

Massenflucht. (Etr. Vln.) Das russische Militärblatt veröffentlicht täglich ganze Listen von Desertionen, die teilweise von der Front und teilweise von einzelnen Ausbildungsstätten und Lazaretten ohne Erklärung sich entfernt haben und bisher nicht zurückgeführt. Besonders von der Front in Galizien sind außerordentlich zahlreiche Desertionen, darunter auch eine größere Anzahl Offiziere (ein Oberst) verzeichnet. In diesem Monat haben sich allein 123 Offiziere von ihrem Truppenkommando entfernt.

Reinheit. In Stockholm wird der Fernsprecher in ungewöhnlicher Weise ausgenutzt, Personen, denen es nicht geht, das Bett rechtzeitig zu verlassen, zum Aufstehen nötigen. Beim dortigen Fernsprechamt ist eine Abteilung errichtet, die „Bettreinigungsbüro“ heißt, bei der sich jeder, der einen Fernsprechanschluß hat, eine bestimmte Summe abonnieren kann. Das Fräulein, das dem Fernsprechamt hat dann die Verpflichtung, die Abnehmer aus seinem Bett herauszuklingeln, eine Aufgabe, die allerdings nicht immer leicht sein soll. Für die Abnehmer gilt der Abnehmer, wenn er dem Fräulein mit „Antworte!“ antwortet.

Krankheit des Turnbaters Jahn gefallen. Auf dem Kriegsschauplatz fand der Leutnant d. R. und Ritter des Eisernen Kreuzes, Adolf Jahn, Katasterlandmesser in Westfalen, den Feldentod. Seine Großmutter, die seit langem krank war, war der Turnbaters einzige Tochter. Am der Spitze seiner Kompanie fiel er im Kampf gegen die Russen.

Lehrer im Kriege. Wie das „Deutsche Philologenblatt“ mitteilt, starben nach den bisher eingegangenen Meldungen 1026 Philologen den Feldentod. Mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse wurden bisher 33, mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse 1959 Angehörige des höheren Lehrrandes ausgezeichnet.

Jahnde bei der Anlage von Schützengräben. An mehreren Stellen des östlichen Kriegsschauplatzes sind bei der Anlage von Schützengräben und Erdbefestigungen die Überreste von Toten gefunden worden. So hat in der Nähe von Melmel der inzwischen vor dem Feinde gefallene Major Moritz eine Anzahl Jähnde aus der Wikingerzeit gefunden. In Puppen, Regierungsbezirk Allenstein, wurde der Königsberger Professor Beller ein liegendes Skelett, d. h. ein Grab, in der Erde in Opfersstellung aufgefunden, das um 2000 v. Chr. In Russland, unmittelbar an der ostpreussischen Grenze, bearbeitete Professor ein großes Gräberfeld in einer Ausdehnung von 100 Quadratmetern. Endlich wurde in einem Schützengraben in der Nähe von Tapan ein Skelett mit einem Dolch aufgefunden.

Fischsterben. Aus Hamburg wird gemeldet: Eine merkwürdige Erscheinung, die namentlich unsere Fischer betrifft, macht sich seit die große Hitze und Trockenheit einsetzte, in der Elbe von Hamburg bis Wittenberg bemerkbar. In der Oberelbe und auch von Wittenberg elbwärts der Fischfang verhältnismäßig gut ist, klagen unsere Fischer über einen vollständigen Mangel an Fischen. In den letzten Tagen machten nun einige Fischer die Wahrnehmung, daß viele kleinere Fische an die Wasseroberfläche kamen, nach Luft schnappten und sich dann tot auf die Ufer legten. Später fand man Millionen toter kleiner Fische am Strande. Ob die Ursache dieses auch für die Allgäu bedauerlichen Vorkommnisses durch die neuliche Hitze bedingt ist, oder ob eine Verseuchung des Wassers vorliegt, ist noch nicht aufgeklärt.

Kohlennot in Frankreich. (Etr. Vln.) Aus Paris wird berichtet: Die Kohlennot macht sich in Frankreich immer stärker fühlbar. Da das französische Kohlengebiet im Bereich der Kriegszone liegt und zum Teil durch

deutsche Truppen besetzt ist, muß fast der ganze Bedarf an Kohlen aus England bezogen werden. Dazu kommt, daß die italienischen Arbeiter infolge der Kriegserklärung Italiens unter die Fahnen berufen sind, und so auch die noch im Betrieb befindlichen französischen Gruben aus Arbeitermangel zu Betriebseinschränkungen gezwungen sind. Aus dem gleichen Grunde herrscht in den französischen Häfen Arbeitermangel. So liegen in den Häfen von Marseille 37 große Dampfer mit 150 000 Tonnen Kohlen, die nicht gelöscht werden können.

Monopol für Russland? (Etr. Vln.) Nach dem „Temps“ beabsichtigt der russische Finanzminister die Einführung eines Kaffeemonopols, dessen Ertrags auf jährlich 20 Millionen Rubel veranschlagt wird.

Gerichtssaal.

1. Urteil. Das Kölner Schwurgericht verurteilte den 19-jährigen Arbeiter Karl Steinweg zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Steinweg hatte in der Nacht zum 2. Mai bei einem Einbruch den Bäckermeister Hochgeschurtz durch Halsstiche ermordet.

Riefenprozeß. Ein Strafprozeß, der nach seinem Umfang zu den größten bisher verhandelten zählen dürfte, wird in den Gerichtsserien des Berliner Landgerichts beschäftigt. Die auf Vucher, Betrug, schwere Urkundenfälschung, verübte Erpressung oder auf Beihilfe zu diesem Vergehen lautende Anklage richtet sich gegen den durch seine zahlreichen Strafprozesse bekannten Kaufmann Hans Steinbock und vier Genossen. Die Anklageschrift umfaßt 648 Druckseiten; sie ist von der Staatsanwaltschaft in Buchform herausgegeben worden. In der Anklage handelt es sich um Geldvermittlungsgeschäfte gewisser Art, die der Angeklagte Steinbock in Gemeinschaft mit den Mitangeklagten unternommen hat. Steinbock ist seit Januar 1913, also seit zweieinhalb Jahren, in Untersuchungshaft. Ungefähr 600 Zeugen sollen in der beginnenden Verhandlung vernommen werden.

Vermischtes.

Maulwurf. Manche Landwirte sehen es zwar ungern, wenn der Maulwurf einmal Wiesen revidiert; mehrern sich die Maulwürfe aber, so greifen sie doch alsbald mit Haken ein. Das ist nicht richtig. Der Maulwurf ist seiner Natur nach ein ungeschickliches Tier, welches am liebsten in einem größeren Distrikte allein lebt. Er muß dieses auch, denn sein Nahrungsbedürfnis ist so groß, daß sich nicht mehrere in einem Gebiete ernähren können. Ziehen sich aber nun viele Maulwürfe in einer Gegend zusammen, so ist das ein Zeichen, daß dort eine besondere Menge Nahrung vorhanden ist. Da der Maulwurf nun aber besonders schädliche Tiere, wie Engerlinge und ähnliche Larven frisst, so ist sein Erscheinen hier von Nutzen. Erscheint er hier nicht in größerer Anzahl, so würden die schädlichen

Engerlinge überhand nehmen und alles vernichten. Sind aber die Schädlinge vernichtet, so ziehen die Maulwürfe von selbst fort, sonst wären sie in wenigen Tagen verhungert. Daß die Maulwürfe auch die Regenwürmer fortessen, ist zwar nicht so angenehm, schadet aber auch nichts, denn zu viele Regenwürmer können auch recht lästig werden. Lockern die Maulwürfe den Boden der Weiden, so fange man nicht die Maulwürfe, sondern walze die Weiden!

! : Hygiene des Schwammes. Wer die Benutzung des Wassers zur Reinigung und Erfrischung des Körpers wirklich lieben gelernt hat, wird wohl auch den Nutzen eines möglichst großen Schwammes zu würdigen wissen. Und doch müssen wir auch dem Schwamm, den wir täglich gebrauchen, besondere Achtung zuwenden. Wenn ein Schwamm, der einen halben Liter Wasser in sich aufsaugen kann, nur ein dutzendmal hintereinander ins Wasser gesteckt und wieder ausgepresst wird, so würde die gesamte Wassermenge während der einmaligen Benutzung schon den verblühenden hohen Betrag von 6 Litern erreichen. Wird nun aber eine solche Waschung ein Jahr lang täglich mit demselben Schwamm ausgeführt, so würden in dieser Zeit rund 2000 Liter seine Zellen durchflossen haben. Diese Schätzung ist durchaus nicht übertrieben und besonders reichlich veranlagte Leute mögen ihrem Schwamm wohl eine noch größere Leistung zumuten. Die eigentliche, gesundheitliche Bedeutung des Schwammes beruht aber erst in der Eigenschaft, daß er die Unreinheiten des Wassers wie ein großer Filter in seinen großen Zellen zurückhält. Selbstverständlich hat diese Fähigkeit ihre Grenzen, und man wird sich die Gebrauchsfähigkeit nach der Reinheit des Wassers richten, das gewöhnlich zum Waschen genommen wird. Falls in dieser Hinsicht nicht eine gewisse Vorsicht benutzt wird, kann der Schwamm sogar zu einer gesundheitlichen Gefahr werden. Auch wenn das Wasser nur sehr wenig Unreinlichkeiten enthält, häufen sie sich im Schwamm nach dem Durchgang von Hunderten von Litern doch allmählich zusammen, und der in ihm auf diese Weise gebildete Schlamm bietet für Bakterien aller Art einen ausgezeichneten Boden. Man braucht aber einen solchen Schwamm noch nicht wegzulwerfen, sondern man muß für seine Desinfektion sorgen, die übrigens am allerbesten dadurch geschieht, daß man ihn in starker Sodaaflösung, dann in einer schwachen Lösung von Salzsäure und schließlich in reinem Wasser wäscht, dann ausdrückt und an der Sonne trocknen läßt.

! : Del. Das Del der Sonnenblume gehört zu den feineren Speiseflehen, und der Ertrag an Delamen ist nicht gering. Dazu kommt, daß die Preßrückstände der enthielten Samen als „Sonnenblumenkuchen“ neben dem Ernterückstand ein wertvolles, leicht verdauliches Futtermittel für Zugochsen, Pferde, Milchkühe und Mastschweine bilden.



„Weil Sie ein Schurke sind“, donnerte Ottomar. „Ich werde herausbekommen, wo Sie Helene gefangen halten! Das Gericht wird sich dann mit Ihnen beschäftigen.“ „Versuchen Sie es, aber zuvor haben Sie mir für die mir zugesagte Beileidigung Genugtuung zu geben.“ „Ich bin bereit dazu, so schnell, wie möglich.“ „Ich werde Ihnen heute noch meinen Zeugen schicken.“ „Bitte!“ Ottomar ging. Es tat ihm wohl, dem Grafen sein Verbrechen, das er mutmaßte, auf den Kopf gesagt zu haben. Er fühlte eine glühende Empörung gegen den falschen, tückischen Grafen, und er brannte darauf, sich mit ihm im Zweikampfe zu messen.

Zwei Tage später fand in größter Heimlichkeit, unter allen Vorsichtsmaßnahmen und ziemlich scharfen Bedingungen an einer verschwiegenen Stelle im Stadtwalde das Pistolenduell zwischen dem Grafen Römer und Leutnant von Raihenstein statt.

Ein rätselhaftes Schicksal wollte, daß Ottomar nach zweimaligem Kugelwechsel einen schmerzhaften Streichfuß in den Oberschenkel erhielt, während sein rachsüchtiger Gegner unversehrt blieb. Die Wunde triumphierte wieder einmal!

Ein Wundfieber und die langsame Heilung der Wunde hielten Ottomar zwei lange Wochen an das Lager und das Zimmer gefesselt, so daß er seine Nachforschungen nach Helene einstellten mußte, während welcher Zeit er sich in Ungeduld verzehrte.

Kaum notwendig wieder auf den Füßen, war sein erster Gang zu dem tüchtigsten Geheimdetektiv der Residenz.

Herr Guido Braun, ein früherer Jurist, und eine Zeit lang Offizier, war eine Kapazität auf seinem Gebiete. Er verband hohe Intelligenz mit einer fabelhaften Kombinationsgabe, seine Ausdauer, listige Gewandtheit und abenteuerliche Kühnheit waren bewundernswert, er schreckte vor keinen, auch den verzweifeltsten Kriminalfällen, zurück und sein seltenes Genie sicherte ihm fast überall Erfolge. Er arbeitete fast immer gemeinsam mit einem Gehilfen, Dr. Sharp, einem geborenen Amerikaner, der sich ebenfalls durch große Intelligenz und Unererschrockenheit auszeichnete.

Jenen Herren trug Leutnant von Raihenstein Helene geheimnisvolle Angelegenheit, seine Ansichten und Befürworte hinsichtlich ihres Schicksals vor.

„Sie glauben also“, sagte Herr Braun, „die Komtesse v. Römer werde — zu verbrecherischen Zwecken — auf Veranlassung des Grafen Römer in einem Irrenhause festgehalten?“

„Ja; es fidert in der Gesellschaft, ohne daß man sich allerdings getraute, es laut auszusprechen, ein derartiges Gerücht durch: denn der Graf ist trotz seines defekten Charakters immer noch eine angesehene und einflussreiche Persönlichkeit und besitzt mächtige Freunde. — Doch, nachdem er vor mir seine heuchlerische Maske so gut wie abgenommen, bin ich von der Wahrscheinlichkeit seiner verbrecherischen Absichten so gut wie überzeugt.“

(Fortsetzung folgt.)

Consum-Verein für Wiesbaden u. Umgegend

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Büro u. Centrallager: **Göbenstrasse 17.** — Telefon: 490 u. 6140.

Unseren verehrten Mitgliedern zur gefälligen Kenntnis, dass wir auch in diesem Jahre die lt. Statut festgesetzte Rückvergütung in bar auszahlen.

 **ca. 85,000 Mark** 

erhalten auf Grund der Umsätze unsere Mitglieder zurück.

Am 1. Juli schliesst unser 12. Geschäftsjahr. Wie alljährlich müssen an diesem Termin die **Rückvergütungsscheine** mit den Mitgliedsbüchern abgeliefert werden und zwar bis spätestens

 **10. Juli.** 

Zu diesem Zwecke erhält jedes Mitglied in unseren Verteilungsstellen ein Kuvert, welches genau und gewissenhaft wie nachstehendes Schema auszufüllen ist:

Mitglied No. **9832**

Name: **Oskar Schulze**

Wohnung: Göbenstrasse **17**

Verteilungsstelle Nr. **1**

Sparguthabenscheine

- a. Eigenes Geschäft
- b. Biefe ranten

Summa

Mk.	Pfg.
1220	—
220	—
1440	—

Das Mitgliedsbuch, und die Scheine werden dann in diesem Umschlage verschlossen in einem unserer Läden gegen Quittung abgegeben. Etwasige Sonderwünsche auf Auszahlung der Rückvergütung oder Ueberschreibung usw. bitten wir beizufügen.

Der Vorstand.